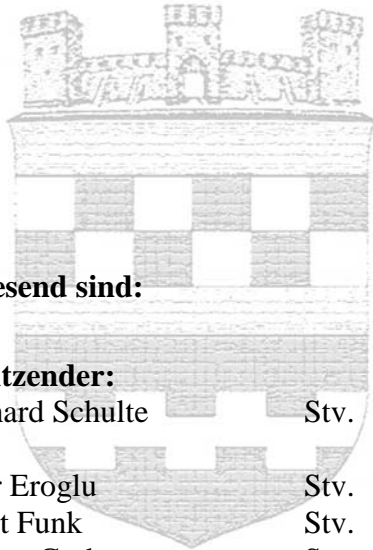


## 01. Sitzung

des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt  
im Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256



Sitzungstag

22.09.2014

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 20:45 Uhr

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender:**

Reinhard Schulte Stv.

Yasar Eroglu Stv.

Albert Funk Stv.

Thomas Gothe Stv.

Stephan Hatzig sachk. Bürger

Heinz-Dieter Johann sachk. Bürger

Wolfgang Lenz Stv.

Bernhard Ludes Stv.

Lisa Marie Pütz sachk. Bürgerin

Stefan Retzerau Stv.

Heike Schmid Stv.

Roland Wernicke Stv.

**von der Verwaltung:**

BM Wilfried Holberg

StOVR Johannes Drexler

StVR Ewald Baumhoer

StAR Jürgen Halbach

StA Andreas Wagner

Dipl.-Ing. Axel Lepperhoff

VA Dogan Sivrikaya

**Gäste:**

Herr Marenbach vom Ingenieurbüro Donner und Marenbach zu Top 1

Frau Mölders vom Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen zu Top 2

Herr Wüdrich von Wüdrich Landschaftsarchitekten zu Top 2

**Es fehlen:**

Stv. Dietmar Halberstadt

Stv. Detlef Kämmerer

Stv. Michael Kuntze

Stv. Jens-Holger Pütz

## Tagesordnung

### 01. Sitzung des

### Planungs-, Bau- und Umweltausschusses der Stadt Bergneustadt

am 22.09.2014

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
-----	---------------------	--------------------------------------	-------

### Öffentliche Sitzung

1.	0017/2014	Ausbau- und Kanalplanung "Dörspestraße"	4
2.		Integriertes Handlungskonzept Hackenberg a) Entstehung und aktuelle Fortschreibung (Ursula Mölders - Büro Dr. Jansen) b) Stand der Umsetzung c) Grünordnungsmaßnahmen (Landschaftsplaner Thomas Wüdrich)	5
3.	0010/2014	Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort; 7. Änderung und Bebauungsplan Nr. 52 Bahnflächen-Innenstadtbereich, 1. Änderung sowie 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Abwägung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Empfehlung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	5 - 12
4.	0015/2014	Bebauungsplan Nr. 57 – Haus Phönix-Hotel und Tagungsstätte und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch nach Durchführung der öffentlichen Auslegung	12 - 14
5.	0031/2014	Benennung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplangebiet „An der Eie“	14 - 15
6.	0011/2014	Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-)	15
7.	0035/2014	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Entgarten" vom XX.XX.XXXX	16

8.	0046/2014	Abwasserbeseitigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999	16 - 17
9.	0045/2014	Straßenreinigung hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	18
10.	0040/2014	Bestattungswesen hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003	19
11.	0038/2014	Beteiligung am LEADER-Verfahren im Oberbergischen Kreis und seinen Kommunen	19 - 20
12.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	20
13.		Mitteilungen	20
14.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	20
14.1.		Anfrage des Stv. Eroglu	20

### **Nichtöffentliche Sitzung**

15.	0033/2014	Erstmaliger Ausbau der Dörspestraße Auftragsvergabe - Ingenieurleistung (Planung, Ausschreibung Bauleistung)	20
16.	0008/2014	- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Endausbau der Straße "Hannemicker Weg"	21
17.	0014/2014	- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Integriertes Handlungskonzept (IHK) Hackenberg hier: Planung Grün- und Freiräume	21
18.	0036/2014	Integriertes Handlungskonzept (IHK) Hackenberg Garten- und Landschaftsarbeiten/Tiefbauarbeiten Breslauer Platz / Leienbach Auftragsvergabe	21 - 22
19.	0034/2014	Beschaffung von vier mobilen Streusalzsilos für den Baubetriebshof	22
20.	0032/2014	Ingenieurleistungen für die Erstellung von Erlaubnisanträgen für 23 Regenwasser-Einleitungen in den Leienbach, die Dörspe u. die Othe	22
21.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	23
22.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	23
22.1.		Anfrage der Stv. Schmid	23
22.2.		Anregung des Stv. Retzerau	23
23.		Mitteilungen	23

Vor Einstieg in die Tagesordnung verpflichtet der Ausschussvorsitzende Stv. Schulte die sachkundige Bürgerin Lisa Marie Pütz und die sachkundigen Bürger Stephan Hatzig und Heinz-Dieter Johann zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Anschließend wählt der Ausschuss auf Vorschlag der Verwaltung einstimmig Herrn Andreas Wagner zum Schriftführer und Herrn Dogan Sivrikaya zum stellvertretenden Schriftführer.

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet die Sitzung. Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung gibt es nicht.

### **Öffentliche Sitzung**

#### 1. **Ausbau- und Kanalplanung "Dörspestraße" 0017/2014**

Herr Marenbach stellt die Planungen ausführlich vor und beantwortet Fragen des Ausschusses.

Am 29.09.14 findet eine Bürgerversammlung statt. Über die Kosten, die auf die einzelnen Anlieger zukommen werden, kann in dieser Veranstaltung noch nicht informiert werden. Stv. Retzerau möchte eine Beschlussempfehlung nicht vor Durchführung dieser Versammlung abgeben.

Der Ausschuss einigt sich darauf, vorbehaltlich der Bedenken, die in der Bürgerversammlung geäußert werden, dem Rat folgenden Beschluss zu empfehlen:

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die „Dörspestraße“ nach der von der Verwaltung vorgestellten Straßen- und Kanalplanung erstmalig, gem. den Vorschriften des Baugesetzbuches, herzustellen und einen Regenwasserkanal zu verlegen.

Der Rat beschließt gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), dass die im § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen berücksichtigt sind.

Die vorgestellte Ausbauplanung ist dem Protokoll als **Anlage 1** beigefügt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen**

2. **Integriertes Handlungskonzept Hackenberg**  
a) **Entstehung und aktuelle Fortschreibung (Ursula Mölders - Büro Dr. Jan-  
sen)**  
b) **Stand der Umsetzung**  
c) **Grünordnungsmaßnahmen (Landschaftsplaner Thomas Wünderich)**

Frau Mölders berichtet dem Ausschuss über die bisherigen Entwicklungen des Förderprojektes Stadtumbau-West auf dem Hackenberg und gibt Ausblicke in künftige Aufgabenschwerpunkte. Sie geht insbesondere auf Fragen der Förderung von Fassadenerneuerungen der großen Vermietungsgesellschaften ein. Eine Öffnung des Weges hinter dem Ladenzentrum soll u. a. von den künftigen Erfahrungen mit Vandalismus und u. ä. abhängig gemacht werden.

Herr Wünderich stellt die Entwürfe zum „Grünen Band am Leienbach“ mit der Erneuerung des Breslauer Platzes vor. Die Planungen, die Wege entlang des Baches durchgängig zu beleuchten und zu asphaltieren, werden allgemein begrüßt.

3. **Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort; 7. Änderung und Bebauungsplan Nr. 52  
Bahnflächen-Innenstadtbereich, 1. Änderung sowie 33. Änderung des Flä-  
chennutzungsplanes im Parallelverfahren**  
**hier: Abwägung der Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung  
der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Empfehlung  
für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Beteiligung der  
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2  
BauGB**  
**0010/2014**

Herr Baumhoer erläutert die Vorlage. Anschließend beschließt der Ausschuss über die Anregungen und Bedenken der frühzeitigen Beteiligung im Einzelnen.

#### **Zum Schreiben der Metalsa Automotive GmbH vom 02.10.2013**

Aufgrund einer geänderten Einschätzung hinsichtlich der weiteren Nutzung der Betriebsfläche an der Bahnstraße beantragt die Firma Metalsa, dass von der geplanten Änderung des Teilbereiches, der zu einem Kerngebiet entwickelt werden sollte, abgesehen wird.

#### **Beschlussempfehlung:**

Dem Begehren der Firma Metalsa wird stattgegeben.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zu den 3 Schreiben der Bundesanstalt für Infrastruktur...(Wehrverwaltung)  
vom 07.11.2013**

Grundsätzlich erhebt die Wehrverwaltung keine Bedenken gegen die Planung(en). Es wird jedoch, gleichlautend in allen drei Schreiben, darauf hingewiesen, dass davon ausgegangen wird, dass bauliche Anlagen, einschl. untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 20 m nicht überschreiten. Sollte dies aber im Einzelfall eintreten, so wird um Vorlage der Planunterlagen – vor Erteilung der Baugenehmigung – gebeten.

**Beschlussempfehlung:**

Es wird nicht davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen diese Höhe erreichen. Sollte dies aber der Fall sein, so wird eine Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Die textlichen Festsetzungen der beiden Bebauungspläne werden um diesen Hinweis ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zum Schreiben der Westnetz GmbH vom 19.11.10.2013**

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass die Bauleitplanung des BP Nr. 52 – Bahnflächen-Innenstadtbereichs unmittelbarer Nähe zur 110-kV Hochspannungsfreileitung liegt bzw. die Umspannanlage Bergneustadt berührt (siehe beiliegende Zeichnung).

Der Bauleitplanung wird zugestimmt, wenn

- die Hochspannungsfreileitung (mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen) nachrichtlich im zeichnerischen Teil dargestellt und
- der Schutzstreifen der Freileitung von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten wird.

Bei höherwachsenden Gehölzen außerhalb der Randbereiche bzw. auch außerhalb der Leitungsschutzstreifen besteht die Gefahr, dass bei einem Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grunde sollen in diesen Bereichen nur Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in der Endwuchshöhe gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstige Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, so ist die RWE Deutschland AG unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt dies zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Masten müssen jederzeit zugänglich bleiben und zudem für schwere Fahrzeuge erreichbar sein.

Im Textteile des Bebauungsplanes Nr. 52 soll folgender Hinweis aufgenommen werden:

*Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließender Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.*

**Beschlussempfehlung:**

Die Hochspannungsfreileitung, mit Mittellinie, Maststandorte(n) und Schutzstreifengrenzen, liegt außerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 52 "Bahnflächen-Innenstadtbereich".

Es liegt also keine Betroffenheit des Netzbetreibers vor.

Der Bebauungsplan kann die gewünschten Festsetzungen nicht treffen, da er für außerhalb des Geltungsbereiches liegende Grundstücke, Infrastruktureinrichtungen, etc. nicht "zuständig" ist.

Die Anregungen, Bedenken und Hinweise müssen daher zurückgewiesen werden.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zum Schreiben des Aggerverbandes vom 25.11.2013**

Der AV hat seine Anregungen und/oder Bedenken zu den einzelnen Bauleitplänen aufgeteilt.

**1.) Zum Bebauungsplan Nr. 9 N - Dreiort, 7. förmliche Änderung:**

Der Teiländerungsbereich 1 (ehemaliger Lebensmittelmarkt) liegt unmittelbar entlang des Othebaches. Aus Gründen des Gewässerschutzes und zur Sicherstellung zukünftiger Gewässerunterhaltungsarbeiten ist ein Abstand von mindestens 3 m ab der Böschungsoberkante des Gewässers von Anlagen und Bauwerken freizuhalten (Verweis auf wasserrechtliche Bestimmungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz).

Anlagen an Gewässern bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 99 LWG.

**2.) Zum Bebauungsplan Nr. 52 – Bahnflächen Innenstadtbereich:**

Im Planbereich verläuft die verrohrte (vertunnelte) Dörspe. Eine Bebauung dieses Gewässerabschnittes sollte vermieden werden. Eine ausreichend breite Trasse muss zukünftig für Sanierungsarbeiten freigehalten werden. Bei entgegenstehenden Planungen sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

Ein kleiner Teil des Plangebietes liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dörspe. Hier sind die wasserrechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG und §§ 113, 114 LWG zu beachten.

**3.) 33. Änderung des Flächennutzungsplanes:**

Hierzu werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

**4.) Allgemeine Hinweis zur zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung:**

Der genaue Wortlaut des Hinweises ist dem beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Es geht im Grundsatz darum, dass bei der Einleitung von zusätzlichem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse anzupassen sind.

Beschlussempfehlungen:

zu 1.): Die Planungen für den Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück sind schon seit einigen Monaten in der Abstimmung mit den Behörden, auch mit dem Aggerverband.

Nach den bisherigen Planüberlegungen wird es wohl erforderlich werden (zumindest in einem Teilbereich) entlang der Othe eine Schallschutzwand zu errichten, die dann in dem angesprochenen Abstandsbereich von 3 m stehen wird.

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Falls hier eine Genehmigung nach § 99 LWG einzuholen ist, wird dies erfolgen (müssen). Die Anregung wird insofern beachtet.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

zu 2.): Eine Überbauung der verrohrten (vertunnelten) Dörspe ist nicht vorgesehen. Beim Ausbau der Bahnstraße ist darauf geachtet worden, dass kein zusätzlicher Druck auf die Vertunnelung ausgeübt wird. Die gesamte Straßenverkehrsfläche wurde entsprechend abgerückt. Eine ausreichend breite Trasse für anfallende Arbeiten steht zur Verfügung.

Für den angesprochenen Teil, der im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dörspe liegt, werden die wasserrechtlichen Bestimmungen des § 78 WHG und der §§ 113, 114 LWG beachtet.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

zu 3.): Hierzu ist keine Abstimmung erforderlich.

zu 4.): Die angesprochene ggf. erforderliche Anpassung bestehender Einleitungserlaubnisse ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts und wird, auch für den Neubau von Entwässerungssystemen, beachtet. Eine Aufnahme des Hinweises in die Begründung ist nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Zum Schreiben des Oberberg. Kreises vom 28.11.2013**

Der Oberbergische Kreis nimmt zu den Bauleitplänen Stellung:

1.) aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Aus hochwasseraufsichtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im östlichen Bereich des Plangebietes Nr. 52 Flächen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dörspe liegen und dementsprechend die Regelungen des § 78 WHG zu beachten sind.



Für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 N – Dreiort wird aus vorfluttechnischer Sicht auf den einzuhaltenden Gewässerrandstreifen entlang der Gewässeruferböschungskante der Othe hingewiesen. Der östliche Uferstreifen der Othe liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Othe und unterliegt ebenfalls den Regelungen des § 78 WHG.

2.) aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Für die 1. Änderung des BP Nr. 52 wird angeregt die Vorgaben und Regelungen des Abstandserlasses vom 02.04.1998 in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

3.) aus artenschutzrechtlicher Sicht

Es bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung der in den Textteilen vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

4.) aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Es wird (nochmals) darauf hingewiesen, dass Bodenverunreinigungen im Plangebiet des BP 52 vorliegen können und daher der Anfall von abfallrechtlich relevantem Bodenaushubmaterial nicht ausgeschlossen werden kann.

Für den Teiländerungsbereich des BP 9 N – Dreiort bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Teiländerungsbereiches 1 früher produzierendes Gewerbe angesiedelt war, eine umweltgeologische Untersuchung aber nicht vorliegt.

Beschlussempfehlungen:

zu 1.): Die Bedenken gehen inhaltlich in die gleiche Richtung, wie die des Aggerverbandes.

Die Planungen für den Neubau eines großflächigen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück im BP 9 N – Dreiort sind schon seit einigen Monaten in der Abstimmung mit den Behörden, auch mit der Unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises.

Nach den bisherigen Planüberlegungen wird es wohl erforderlich werden (zumindest in einem Teilbereich) entlang der Othe eine Schallschutzwand zu errichten, die dann in dem angesprochenen Gewässerrandstreifen stehen wird.

Die Gespräche sind noch nicht abgeschlossen. Falls hier eine Genehmigung/Befreiung nach § 78 WHG, § 99 LWG einzuholen ist, wird dies erfolgen (müssen).

Das gleiche gilt für den kleinen östlich gelegenen Teilbereich des Plangebietes des BP 52, der im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dörspe liegt.

Die hier anzuwendenden Bestimmungen des § 78 WHG, §§ 113, 114 LWG werden beachtet.

Der Anregung wird insofern gefolgt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

zu 2.): Die textlichen Festsetzungen aus dem (Basis-) Bebauungsplan Nr. 52 und aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort ändern sich nicht und werden vollinhaltlich übernommen (siehe einleitenden Satz bei den textlichen Festsetzungen).

Der Grund dafür ist, dass beide Bebauungspläne aneinander stoßen, bzw. in einander übergehen und das Firmengelände "Metalsa" umfassen. Um hier nicht zu unterschiedlichen Grundlagen in der Behandlung eines Firmengeländes zu kommen, wurde schon seinerzeit, wie oben angedeutet, in beiden Bebauungsplänen der Abstandserlass vom 21.03.1990 zu Grunde gelegt. Der Anregung wird aus diesem Grunde nicht entsprochen.

**Abstimmungsergebnis: 11 Jastimmen, 1 Neinstimme**

zu 3.): Hierzu ist keine Abstimmung erforderlich.

zu 4.): Die im Planbereich des BP Nr. 52 liegenden und bekannten Bodenverunreinigungen, insbesondere die Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der ehemaligen Bahnnutzung in Verbindung stehen, sind im (Basis-) Bebauungsplan Nr. 52 und in der 1. Änderung sowohl in der Begründung (Ziff. 6.2) schriftlich aufgeführt, als auch in der zeichnerischen Darstellung gekennzeichnet. Der Hinweis zum Teiländerungsbereich 1 des BP 9 N – Dreiort wird in die Begründung oder in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**Zum Schreiben der R [REDACTED] vom 17.12.2013**

Die Eigentümer beantragen den derzeitigen Entwurf der textlichen Festsetzungen für die 7. Änderung des BP 9 N – Dreiort hinsichtlich der Größe der Werbeanlagen zu streichen. Die dort vorgesehenen Größen entsprechen nicht den erforderlichen und benötigten Größen.

**Beschlussempfehlung:**

Dem Antrag sollte entsprochen werden.

Mit den vorgesehenen Größen können die standardisierten Werbeanlagen nicht erstellt werden. Der Entwurf dieser Festsetzung erfolgte zu einem Zeitpunkt, an dem die weitere Entwicklung des Grundstücks noch nicht detailliert feststand.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen**

In Ziffer 4 der Beschlussvorlage müssen vor den beiden letzten Worten („sind beigefügt.“) noch die Worte „und die Verträglichkeitsanalyse (Stand: April 2014)“ eingefügt werden. Die Verträglichkeitsanalyse wurde als Tischvorlage in die Sitzung eingebracht. Stv. Schmid kann der Beschlussvorlage in diesem Punkt nicht zustimmen, da sie die Verträglichkeitsanalyse nicht zur Kenntnis nehmen konnte.

Der Vorsitzende beschließt, über die Ziffern 1, 2, 3, 5 und 6 insgesamt und separat über Ziffer 4 abstimmen zu lassen.

**Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlüsse zu fassen:**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden (Ifd. Nrn. 1-6).
2. Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 Bahnflächen-Innenstadtbereich wird in der Begründung unter der Ziff. 4.1 (3) der Satz 4 wie folgt abgeändert (siehe nachfolgend kursiv eingefügt): “Zudem sind zwei weitere Ein-/Ausfahrten vorgesehen, die *ehemalige* Müllerstraße (*Privatfläche der Firma Metalsa*) im Bereich des Kreisels und von der Bahnstraße aus, die die Fläche südlich der Bahnstraße erschließt.“
3. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die beantragten Bereiche am Ende der Wiesenstraße und der Straße Zum grünen Siepen mit in das Änderungsverfahren zur 7. Änderung des BP 9 N-Dreiort einzubeziehen.  
Dieses Änderungsverfahren besteht nun aus 4 Teilbereichen. Die neuen Unterlagen (Planzeichnung, Begründung, textliche Festsetzungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Stand: 15. + 17.01.2014) sind nach den Abwägungsunterlagen zu 1. beigefügt.  
Die angepassten Unterlagen für die 1. Änderung des BP 52 Bahnflächen, Innenstadtbereich (Planzeichnung (Stand: 17.01.2014), Begründung (Stand: 26.06.2014), textliche Festsetzungen (Stand: 17.01.2014) sind beigefügt.  
Die neuen Unterlagen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung (Stand: 14.01.2014), Begründung (Stand: 17.01.2014), Begründung Teil B – Umweltbericht (Stand: 15.01.2014) sind ebenfalls beigefügt.
5. Unter Berücksichtigung der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu 1. - 4. beschließt der Rat für die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, die 7. Änderung des BP 9 N – Dreiort, die 1. Änderung des BP 52 „Bahnflächen-Innenstadtbereich“ und den BP 59 “ Sondergebiet Friedhofstraße-großflächiger Einzelhandel“ die öffentliche Auslegung der Planentwürfe für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB, einschl. der gemäß der aktuellen Beschlusslage anzupassenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB und dem Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, den Begründungen zu den Bebauungsplänen gem. § 9 Abs. 8 BauGB, der Vorprüfung im Einzelfall, der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, der Schallimmissionsprognose und der textlichen Festsetzungen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung beteiligt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

**Anschließend wird über die Empfehlung zu Ziffer 4 abgestimmt:**

4. Der bisherige Teiländerungsbereich 1 "großflächiger Einzelhandel – Verbraucher-/Lebensmittelmarkt" wird aus dem Verfahren der 7. Änderung des BP 9 N-Dreiort herausgekoppelt und wird stattdessen in ein eigenständiges Bebauungsplanverfahren übergeleitet.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 59 und die Bezeichnung "Sondergebiet Friedhofstraße-großflächiger Einzelhandel".

Die hierzu erstellten Unterlagen (Planzeichnung (Stand: 23.06.2014), Begründung (Stand: 23.06.2014), Einzelfallprüfung (Stand: 15.01.2014), Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: 15.01.2014), Schallimmissionsprognose (Stand: 25.04.2014), textliche Festsetzungen (Stand: 23.06.2014) und die *Verträglichkeitsanalyse* (Stand: April 2014), sind beigelegt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 3 Enthaltungen**

4. **Bebauungsplan Nr. 57 – Haus Phönix-Hotel und Tagungsstätte und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren hier: Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch nach Durchführung der öffentlichen Auslegung 0015/2014**

Herr Baumhoer erläutert die Vorlage. Anschließend beschließt der Ausschuss über die Anregungen und Bedenken im Einzelnen.

**Schreiben der IHK, Geschäftsstelle Oberberg, vom 13.03.2014**

Die Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Oberberg, regt an, dass in den textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen die Errichtung einer Lärmschutzwand für den Parkplatz aufgenommen wird, um die Einhaltung der Schallschutzrichtwerte für das angrenzende Wohngebiet sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Für die Stellplatzanlage im nord-östlichen Teil des Grundstücks, auf dem Flurstück 6099, wurde für das Genehmigungsverfahren dieser Stellplatzanlage am 25. April 2005 ein schalltechnisches Gutachten durch den TÜV erstellt (Bericht Nr.: 933/21203915/01).

Danach ist im Norden eine mind. 3,20 m hohe Lärmschutzwand an einer geeigneten Stelle und im Süden eine Schutzwand von 1,00 m Höhe zu errichten.

Diese Aussagen beziehen sich sachlich auf die Emissionen, die durch die Nutzung der Stellplatzanlage entstehen und haben mit der Emissionsituation des Hotels nichts zu tun.

Hier sind die Aussagen des schalltechnischen Gutachtens von Graner und Partner von Bedeutung.

Eine zusätzliche Aufnahme der Lärmschutzwände in die zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen wird daher als nicht erforderlich angesehen.

Die genaue Festlegung der Standorte für die Lärmschutzwände wird im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen, auf der Grundlage des o.g. TÜV-Gutachtens, erfolgen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Schreiben des Aggerverbandes vom 18.03.2014**

Der Aggerverband teilt mit dass die Planungsfläche nicht komplett in der derzeit gültigen Kanalnetzplanung enthalten sei.

Ohne die genaue Angabe über die Entwässerungsart und die Menge des anfallenden Abwassers kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Planung bezieht auf die Genehmigungsfähigkeit des Status quo. Das Gebäude steht schon im Bestand, zusätzliche Bauflächen sind, insbesondere in den Bereichen der vorhandenen Freiflächen, wie Parkplätze und Zufahrten, nicht vorgesehen.

Insofern entstehen auch keine zusätzlichen Mengen an Abwasser.

Das Plangebiet wird durch einen Mischwasserkanal entwässert.

Die Stadt wird in Kontakt mit dem Aggerverband treten, falls sich hier etwas ändert.

Die Anregung wird in diesem Sinne abgewogen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss.**

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregung der IHK, Geschäftsstelle Oberberg, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen ist (Ifd. Nr. 1).
2. Unter Berücksichtigung dieses Beschlusses zu 1.) fasst der Rat der Stadt Bergneustadt den Beschluss über die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand der Planzeichnung: 16.09.2013) sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 57 – Haus Phönix-Hotel und Tagungsstätte (Stand der Planzeichnung: 16.09.2013), einschl. der textlichen Festsetzungen (Stand: 16.09.2013), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung.

3. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB, mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand beide: 16.09.2013) ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB, mit dem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB (Stand beide: 16.09.2013), ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.
5. Das schalltechnische Gutachten des Ing.-Büros Graner + Partner vom 16.04.2013 (A3110) ist beigelegt.
6. Das schalltechnische Gutachten des TÜV vom 25.04.2005 (Bericht Nr.: 933/21203915/01) zur Errichtung des Parkplatzes ist beigelegt.
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 16.09.2013) sind Bestandteil des Beschlusses und des Bebauungsplanes.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.  
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen, wenn die Genehmigung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt.

#### **Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### 5. **Benennung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplangebiet „An der Eie“ 0031/2014**

Stv. Retzerau erinnert an einen früheren Beschluss, nach dem Straßen nicht mit Namen, die mit „An“, „In“, „Zur“ o. ä. beginnen, benannt werden sollen, da dies zu Verwechslungen und damit bei Notfällen zu gefährlichen Verzögerungen führen könnte. Er regt an, dass die neue Straße Teil des Zwerstaller Weges wird.

Da der Zwerstaller Weg über den neuen Stich hinaus weitergeht, sieht Herr Baumhoer eher die Gefahr, Anwohner nicht auf Antrieb zu finden, wenn die neue Straße keinen eigenen Namen erhält und die Grundstücke mittels alphanummerischer Hausnummernzusätze bezeichnet werden müssen.

Anschließend wird über die Vorlage abgestimmt.

#### **Beschluss:**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt, die im BP Nr. 56 Belmicke „An der Eie“ dargestellte öffentliche Straßenverkehrsfläche, wie im beigelegten Plan ersichtlich, in „An der Eie“ zu benennen.

**Abstimmungsergebnis: 9 Jastimmen, 2 Neinstimmen, 1 Enthaltung**

6. **Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) 0011/2014**

Herr Baumhoer erläutert die Hintergründe des Beschlussvorschlages.

Stv. Retzerau bittet um Erwähnung im Protokoll, dass sich dieser Beschluss mit einem alten SPD-Antrag deckt.

Sodann empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgende als Anlage beigefügte **Aufhebungssatzung:**

**Satzung vom XX.XX.XXXX zur Aufhebung der Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-)**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) sowie des § 53 Abs. 1 e) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926) - in den derzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG NRW-) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen**

7. **Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Entgarten" vom XX.XX.XXXX 0035/2014**

Herr Baumhoer erläutert kurz die Vorlage. Anschließend empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I, III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Entgarten" vom \_\_**

§ 1

Die Erschließungsanlage "Entgarten" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a v.g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen**

8. **Abwasserbeseitigung  
hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015  
16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999  
0046/2014**

Herr Halbach erläutert die Beschlussvorlage.

Stv. Wernicke regt an, künftig einmal das Einleitungsverhältnis von Regen- zu Schmutzwasser als Berechnungsgrundlage auf Aktualität zu überprüfen.



**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 05.09.2014 ohne Berücksichtigung der Abwassergebührenhilfe.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 131.001 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 Gebühren mindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 05.09.2014 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2015:

**Schmutzwassergebühren**

- |                                                                               |                          |
|-------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| - Vollanschlussgebühr                                                         | 4,82 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder                                  | 2,51 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)                          | 2,30 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Kleininleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 80,00 Euro/Abfuhr | 0,47 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 80,00 Euro/Abfuhr             | 3,45 Euro/m <sup>3</sup> |

**Niederschlagswassergebühren  
für abflusswirksame Flächen**

- |                                                 |                            |
|-------------------------------------------------|----------------------------|
| - bis 50 m <sup>2</sup>                         | 36,72 Euro,                |
| - von 51 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>  | 96,96 Euro,                |
| - von 101 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> | 150,12 Euro,               |
| - von 151 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> | 207,12 Euro,               |
| - von 201 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> | 263,76 Euro,               |
| - von 251 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup> | 321,96 Euro,               |
| - von 301 m <sup>2</sup> bis 350 m <sup>2</sup> | 379,08 Euro,               |
| - von 351 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup> | 438,96 Euro,               |
| - von 401 m <sup>2</sup> bis 450 m <sup>2</sup> | 496,32 Euro,               |
| - von 451 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> | 560,88 Euro,               |
| - über 500 m <sup>2</sup>                       | 1,17 Euro/m <sup>2</sup> . |

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 16. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

9. **Straßenreinigung**  
**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015**  
**9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebüh-**  
**rensatzung)**  
**0045/2014**

Nach Erläuterung der Vorlage durch Herrn Halbach empfiehlt der Ausschuss dem Rat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 03.09.2014.
2. Der Rat beschließt folgende neue Gebührensätze ab 01.01.2015:

**Kehrdienstgebühren**

- Anliegerstraßen	<b>0,89 EUR/m</b>
- Innerörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	<b>1,52 EUR/m</b>
- zweiwöchentliche Reinigung	<b>0,76 EUR/m</b>
- Überörtliche Straßen	
- wöchentliche Reinigung	<b>1,26 EUR/m</b>
- zweiwöchentliche Reinigung	<b>0,63 EUR/m</b>
- Fußgängerzone	<b>2,50 EUR/m</b>
- Gehwege	<b>1,60 EUR/m</b>

**Winterdienstgebühren**

- Anliegerstraßen	<b>1,34 EUR/m</b>
- Innerörtliche Straßen	<b>1,14 EUR/m</b>
- Überörtliche Straßen	<b>0,94 EUR/m</b>
- Fußgängerzone	<b>1,34 EUR/m</b>

3. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 9. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.09.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

10. **Bestattungswesen**  
**hier: Gebührenbedarfsberechnung 2015**  
**11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003**  
**0040/2014**

Herr Halbach erläutert die Vorlage.

Stv. Schulte gibt zu Protokoll, dass Wiesengräber als Bestattungsmöglichkeit gewünscht werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

**Beschluss:**

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2015 vom 01.09.2014.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder –zuführung auszugleichen.
3. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 11. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003

**Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung**

11. **Beteiligung am LEADER-Verfahren im Oberbergischen Kreis und seinen Kommunen**  
**0038/2014**

Bürgermeister Holberg informiert über das LEADER-Projekt. Der Ausschuss lässt sich versichern, dass dieser erste Beschluss keine direkte Kostenverpflichtung für die Stadt Bergneustadt auslöst. Zudem ist den Anwesenden wichtig, dass die Stadt auch in der Folge über ihre (Teil-)Projekte selbst entscheiden kann.

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die Ausführungen zur Beteiligung am LEADER-Wettbewerb zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung,

1. eine Kooperation mit Oberbergischen Kreis und den in der Vorlage genannten Kommunen zum Zwecke der Erarbeitung einer lokalen Entwicklungsstrategie und der gemeinsamen Bewerbung als LEADER-Region einzugehen,

2. die Bewerbung der beschriebenen kreisübergreifenden Region als LEADER-Region zu unterstützen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

12. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegenden Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis.

13. **Mitteilungen** -/-

14. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

14.1. **Anfrage des Stv. Eroglu**

Stv. Eroglu bittet um Auskunft, was mit dem kleinen Haus gegenüber dem Jägerhof passieren wird. Herr Baumhoer teilt mit, dass es nach einem fehlgeschlagenen Sanierungsversuch in ähnlicher Form an gleicher Stelle wieder errichtet werde.

Der Ausschussvorsitzende schließt den öffentlichen Sitzungsteil und eröffnet den nichtöffentlichen Sitzungsteil.